

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

29. Dezember 2021

Nummer 49

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	245
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters - Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Vorschlägen für Beisitzer für die Wahlvorstände	246
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Jarchau am 10.01.2022	247
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Möringen am 10.01.2022	247
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Heeren am 11.01.2022	247
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Nahrstedt am 11.01.2022	247
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Uchtspringe am 11.01.2022	247
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Wittenmoor am 11.01.2022	248
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Borstel am 12.01.2022	248
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Dahlen am 12.01.2022	248
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Staffelde am 12.01.2022	248
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Uenglingen am 12.01.2022	248
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Wahrburg am 12.01.2022	249
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Volgfelde am 12.01.2022	249
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Buchholz am 13.01.2022	249
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Groß Schwechten am 13.01.2022	249
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Ortschaftsratsitzung in Vinzelberg am 13.01.2022	250
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Jacobikirchhof der Hansestadt Stendal	250
3. Einheitsgemeinde Tangerhütte	
Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	250
10. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Ortschaft Uetz	251
10. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Ortschaft Uetz	252
11. Änderung Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Ortschaft Tangerhütte	252
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	252
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“	253
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte: Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte	254
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin	254
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	255
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	256
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Flurbereinigerungsverfahren Groß Schwechten – Schlussfeststellung	258
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung Flurbereinigerungsverfahren Dolle BAB A14	258
7. Technologiepark Altmark	
Wirtschaftsplan 2022	258
Jahresabschluss 2020	259
8. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Bekanntmachung über die Entgelte Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ab 01.01.2022	259

Landkreis Stendal
Der Landrat

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen RdErl. des MI vom 26.11.2015 (Integrationslotsen-Richtlinie) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen - auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird

als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.

- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:

- a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
 - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
 - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
 - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die zu betreuenden geflüchteten Menschen der Integrationslotsen zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerke zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Drittel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausfall abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Selbstständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 Euro ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausfall werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2022 in Kraft und zum 31.12.2022 außer Kraft.

Stendal, den 13.12.2021



Patrick Puhlmann
Landrat



Hansestadt Stendal

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Vorschlägen für Beisitzer und ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Hansestadt Stendal

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich für Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 bekannt:

Gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand vom Wahlleiter gebildet. Zur Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 werden 36 allgemeine Wahlvorstände gebildet.

Gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 KWO LSA werden die Wahlvorstände in den Wahlbezirken in den Ortschaften, mit je einem Wahlvorsteher und sechs Beisitzern, alle übrigen Wahlvorstände werden mit je einem Wahlvorsteher und acht Beisitzern besetzt.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

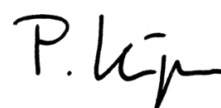
15. Januar 2022

Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

**Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal**

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer müssen grundsätzlich Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KWO LSA wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a. Beschäftigte der Gemeinde können auch dann zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen.

Hansestadt Stendal, 29. Dezember 2021



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Jarchau

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau findet am Montag,

den 10.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau, Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Heiko Wichmann
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Die Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Möringen

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Möringen findet am Montag,

den 10.01.2022 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Möringen, Möringer Dorfstraße 35a, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christina Jacobs
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Heeren

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Heeren findet am Dienstag,

den 11.01.2022 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro Heeren, OT Heeren, Sälinger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Nahrstedt

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt findet am Dienstag,

den 11.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße 17, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Mathias Schmid
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Uchtspringe

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe findet am Dienstag,

den 11.01.2022 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Beschlüsse und Anträge des Ortschaftsrates

- 9 Informationen und Termine
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 12 Ausbau 4 Stück Löschwasserbrunnen im OT Uchtspringe **VII/0589**
- 13 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Jürgen Schlafke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Wittenmoor

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor findet am Dienstag,

den 11.01.2022 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wittenmoor, Am Grünen Weg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hans-Georg von Engelbrechten-Ilow
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Borstel

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Borstel findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Borstel, Lindenplatz 2, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Antrag Ortschaftsrat Borstel - Zuwegung Flugleitzentrale **A VII/119**
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 7 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anträge des Ortschaftsrates
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 12 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karl-Heinz Krause
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Dahlen

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 18:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Dahlen, Dahleener Hauptstraße 21, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christel Güldenpfennig
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Die Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Staffelde

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Staffelde, Storkauer Str. 10, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Ute Matthies
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Uenglingen

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Feststellung des Vorliegens der Nicht-Wählbarkeit gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA analog **VII/0568**
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anträge des Ortschaftsrates
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 12 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Martin Ritzmann
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Die Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Wahrburg

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wahrburg, Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Carola Radtke
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Die Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Volgfelde

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde findet am Mittwoch,

den 12.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Volgfelde, Deetzer Warther Weg 5, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates

- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Langnese
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Die Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Buchholz

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz findet am Donnerstag,

den 13.01.2022 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Buchholz, Inselweg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Schulze
Vorsitzende

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende 21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Groß Schwechten

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten findet am Donnerstag,

den 13.01.2022 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten, Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Norbert Kammrad
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

21.12.2021

Bekanntmachung des Ortschaftsrates Vinzelberg

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg findet am Donnerstag,

den 13.01.2022 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Vinzelberg, Vinzelberger Straße 2, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
- 6 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)
- 7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 8 Anträge des Ortschaftsrates
- 9 Anfragen/Anregungen

VII/0594
VII/0592

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2021
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hans-Jürgen Köhn
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung „Grundhafter Ausbau Jacobikirchhof – Straßenabschnitte und Kirchenumfeld“ liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 308, in der Zeit vom 03.01.2022 bis 14.01.2022 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Telefonischen Anmeldung unter 03931 651566

Stendal, 21. Dezember 2021

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Straßenreinigungssatzung -

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 47, § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Einheitsgemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Einheitsgemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (5) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Einheitsgemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Der Einheitsgemeinde obliegt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinfläufe (Gullys). Die Reinigung erfolgt 2x jährlich bei starken Verschmutzungen, Verstopfung nach Meldung auch öfter.
- (3) Den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke obliegt die Reinigung der Einheitsgemeinestraßen sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage Einheitsgemeinestraßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Parktaschen
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Rad- und Gehwege
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
 - f) Grünflächen (Bepflanzungen/ Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
 - g) Gräben und Versickerungsmulden,
 - h) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienenSoweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne der Satzung für die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach §§ 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Abs. 2 ist die Einheitsgemeinde verpflichtet.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Soweit die Einheitsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe.
- (6) Die Reinigungspflicht des Verursachers § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

§ 4

Reinigung der Fahrbahnen

- (1) Hat ein Dritter im Auftrag der Einheitsgemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Wasserrinnen (Gossen) unentgeltlich selbst vorzunehmen.
- (3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Einheitsgemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist aufgenommen.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§ 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehrer ist sofort durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
Die Entsorgung des Straßenkehrers hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.
- (4) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7

Reinigungszeiten

Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, unter Einhaltung der Ruhezeiten gemäß Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens aber 14-tägig in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen.

§ 8

Ablagerung

Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden.

III. Winterdienst

§ 9

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee und Eis zu befreien.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (7) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen

oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

- (8) Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleiben das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.
- (9) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen erstrecken sich auf die Zeiten werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (11) Für die bessere Realisierung des Winterdienstes speziell in den Dörfern schließt die Einheitsgemeinde für besondere Schadenslagen vorab mit jeweils ortsansässigen Landwirten/ Firmen besondere Vereinbarungen ab, um die Räumung von Schnee, speziell auf den Fahrbahnen, zu gewährleisten. Das gilt in diesen Fällen dann für die gesamte betroffene Ortslage.

Die Verfahren zur Abrufung dieser Unterstützung sowie die Vergütung werden in der Vereinbarung geregelt.

IV. Laubentsorgung

§ 10

Laubentsorgung, sonstiger Abfall

Die Einheitsgemeinde unterstützt die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten bei der Laubentsorgung und von öffentlichem Grün.

Dazu werden in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft durch die Einheitsgemeinde Behälter aufgestellt, in die die Verpflichteten das vor ihren Grundstücken angesammelte Laub bzw. Rasen- und Pflanzenschnitt entsorgen können. Die Entsorgung erfolgt durch die Einheitsgemeinde.

V. Schlussvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) entgegen § 6, der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 8 Unrat von Privatgrundstücken in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort abgelagert hat,
 - d) entgegen den § 9 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 18.06.2014 außer Kraft.

Tangerhütte, den 09.12.2021



A. Brohm



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

10. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhalt

Artikel 10 Friedhofssatzung der Ortschaft Uetz

§ 1

Änderungen

Artikel 10

Friedhofssatzung der Ortschaft Uetz

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom

17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Uetz beschlossen.

§ 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (g):

g) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte.

§ 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (d), Abs. 7 neu

d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

(7) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet.

Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



A. Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 08.12.2021

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

10. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhalt

Artikel 12 Friedhofssatzung der Ortschaft Uetz

§ 1 Änderungen

Artikel 12 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uetz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Uetz beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 120,00 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft



A. Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 08.12.2021

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

11. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhalt

Artikel 10 Friedhofssatzung der Ortschaft Tangerhütte

§ 1 Änderungen

Artikel 10
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Tangerhütte

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Tangerhütte beschlossen:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Abs. VI Sonstige Gebühren

Nr. 5. Grabeinfassung für kleine Urnenreihengräber 75,00 €
Nr. 6 Grabplatte für kleine Urnenreihengräber 175,00 €

erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft



A. Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 08.12.2021

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019, (BGBl.I, S.1875), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16.11.2020 (BGBl.I, S. 2187) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 08.12.2021 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden ab 2022 für die Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde(Altmark),Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer
Grundsteuer A für den land- und forstwirtschaftl. Betrieb 300 v. H.
Grundsteuer B für die Grundstücke 350 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten vom

01.01.2022-31.12.2022.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Tangerhütte, den 08.12.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 08.12.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Abfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.
- (4) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Umlageschuldner über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

- (6) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstück-sabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung der Verbände:
 - ❖ Unterhaltungsverband Tanger 10,00 % des Gesamtbeitrages
 - ❖ Unterhaltungsverband Uchte 10,85 % des Gesamtbeitrages
 - ❖ Unterhaltungsverband Untere Ohre 14,00 % des Gesamtbeitrages

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2021
 - ❖ Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,49 EUR/ha (0,001049 €/m²)
 - ❖ Unterhaltungsverband „Uchte“ 14,94 EUR/ha (0,001494 €/m²)
 - ❖ Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ 8,92 EUR/ha (0,000892 €/m²)
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2021
 - ❖ Unterhaltungsverband Tanger 13,77 €/ha (0,00137700 €/m²)
 - ❖ Unterhaltungsverband Uchte 0,00 €/ha
 - ❖ Unterhaltungsverband Untere Ohre 0,00 €/ha
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung

und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Kapitel 2 der Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (In Kraft getreten am 24. Mai 2016, anzuwenden ab 25. Mai 2018) durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig.

- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 17.12.2020 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 48 vom 27.12.2020), außer Kraft.

Tangerhütte, den 08.12.2021



A. Brohm
Bürgermeister



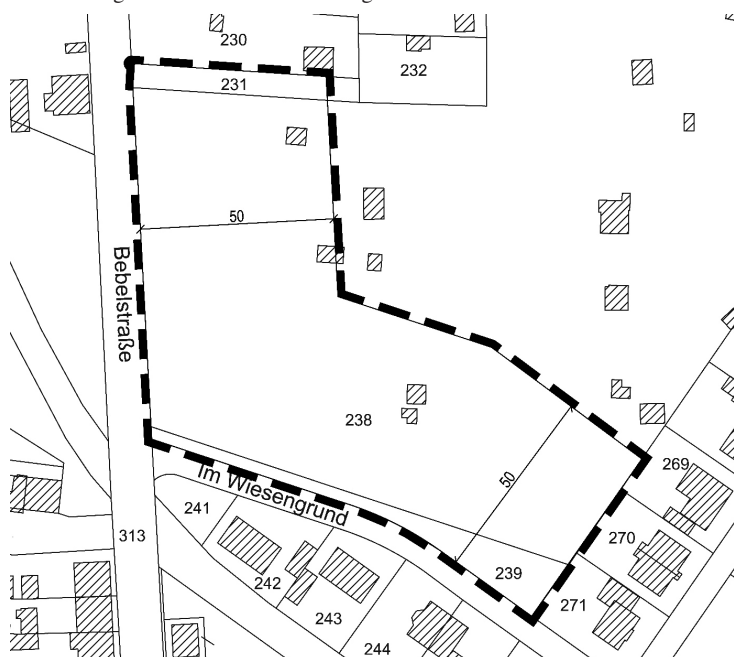
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte

hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 08.12.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde vom Stadtrat gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die DIN 4109 findet für diese Satzung Anwendung. Der räumliche Geltungsbereich stellt sich wie folgt dar:



Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Verfahren wurde gemäß §§ 13b i.V.m.13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs.3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs.1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet „Wiesengrund“ in der Ortschaft Tangerhütte einschließlich der Begründung sowie der Vorschrift DIN 4109 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Es wird auf die Vorschriften des § 8 Abs.3, Abs.4 und Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tangerhütte, 29.12.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 WG LSA, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 b), Satz 1 und 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt am Gesamtbeitrag laut Satzung der Verbände jeweils 10 v. H..

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022
 - 14,16 €/ ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
 - 11,92 €/ ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022
 - 23,19 €/ ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
 - 8,51 €/ ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 15.12.2021

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – kurz KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 01.12.2021 die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 2 – Höhe der Kostenbeiträge – wird wie folgt geändert:

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

a) für Kinder von 0 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

bei einer Betreuungszeit	Kinder von 0 bis 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	165,00 €	125,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	180,00 €	133,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	195,00 €	140,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	212,00 €	148,00 €
<i>erweiterter ganztägiger Platz</i>		
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	230,00 €	155,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	245,00 €	163,00 €

b) für Schulkinder

bei einer Betreuungszeit	
bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche	69,00 €
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	74,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	86,00 €
<i>bei einer Betreuung in den Ferien zusätzlich</i>	
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	98,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	110,00 €
<i>erweiterter ganztägiger Platz</i>	
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	122,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	125,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt vom 25.03.2020 somit außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 01.12.2021



S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – kurz KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Sandau (Elbe), Kamern, Klietz, Schönhausen (Elbe), Schollene und Wust-Fischbeck OT Wust Tageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

§ 2 Geltungsbereich

(1) In der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden Tageseinrichtungen zur Betreuung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, wie folgt vorgehalten:

a) kommunale Einrichtungen

1. Tageseinrichtung „Sonnenschein“ Kamern
2. Tageseinrichtung „Storchennest“ Klietz als integrative Einrichtung
3. Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Sandau (Elbe)
4. Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe)
5. Tageseinrichtung „Waldzwerge“ Schollene
6. Tageseinrichtung „Wichelhaus“ Wust-Fischbeck OT Wust
7. Hort Wust
8. Hort Sandau (Elbe)
9. Hort „Waldhörnchen“ Klietz
10. Hort „Waldstrolche“ Schönhausen (Elbe)

b) freie Einrichtungen

11. gG Kinderwelt mbH Wulkau

(2) Die Verbandsgemeinde ist Träger der Einrichtungen im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Aufgaben und Status

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Verbandsgemeinde bzw. an die jeweilige Mitgliedsgemeinde entsprechend der Festlegungen zum Eigentumsübergang nach § 8 Verbandsgemeindevereinbarung.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land stehen allen Kindern, ausgenommen der Tageseinrichtungen „Sonnenschein“ Kamern, „Wichelhaus“

Wust-Fischbeck und Hort Sandau (Elbe), bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, sofern das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, zur Verfügung.

Die Tageseinrichtungen „Sonnenschein“ Kamern, „Wichelhaus“ Wust-Fischbeck und der Hort Sandau (Elbe) steht allen Kindern bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang, sofern das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet ist zur Verfügung.

Kinder werden ab einem Alter von 8 Wochen (nach Beendigung der Mutterschutzfrist), ausgenommen der Tageseinrichtungen „Wichelhaus“ Wust-Fischbeck und „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe), aufgenommen. In der Tageseinrichtung „Wichelhaus“ Wust-Fischbeck können Kinder ab einem Alter von 6 Monaten aufgenommen werden, in der Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) können Kinder ab einem Alter von 3 Monaten aufgenommen werden.

(2) Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(4) Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Für eine Ganztagsbetreuung in den Ferien ist die Bedarfsmeldung bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen.

(5) Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten eine Bedarfsmeldung ab der Geburt des Kindes über das Elternportal des Landkreises Stendal – mein Kitaplatz zu stellen.

(6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.

(7) Die Betreuungsvereinbarungen für Krippen und Kindergartenkinder werden grundsätzlich bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt, geschlossen.

(8) Die Betreuungsvereinbarungen für Hortkinder werden grundsätzlich bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in den 5. Schuljahrgang wechselt, geschlossen.

(8) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist bzw. eine Impfberatung erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) In den kommunalen Tageseinrichtungen ist in der Regel eine Betreuung für Krippen- und Kindergartenkinder (Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr jeweils bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden möglich.

Ist eine Betreuung über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG für den Krippen- und Kindergartenbereich im Ausnahmefall notwendig, wird auch die 9. bis 11. Betreuungsstunde angeboten.

(2) Die Betreuung der Schulkinder erfolgt in der Regel werktags von 6:00 Uhr bis Schulbeginn und ab Ende der Unterrichtszeit bis 17:00 Uhr. In den Ferien kann für Schulkinder ein Betreuungsangebot von 8 Stunden täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

(3) In der freien Tageseinrichtung erfolgt die Betreuung der Kinder entsprechend den Festlegungen der gültigen Betriebserlaubnis werktags von Montag bis Freitag in der Regel in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

(4) Zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend § 5 KiFöG LSA sollte die tägliche Aufnahme eines Kindes bis spätestens 9:00 Uhr erfolgen. Die Zeit von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr und 12:00 Uhr - 14:00 Uhr sind hol- und bringe freie Zeiten.

(5) Die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2 Stunden begrenzt.

(6) In begründeten Fällen kann der Träger einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

§ 6 Schließzeiten der Tageseinrichtungen

(1) Die Tageseinrichtungen können mit Ausnahme der Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und der gG Kinderwelt mbH Wulkau und mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in den Sommerferien zwei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Aus betrieblichen Gründen können mit Zustimmung des Kuratoriums die Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und gG Kinderwelt mbH in den Sommerferien drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden.

Die Schließzeiten erfolgen wechselseitig zwischen den Tageseinrichtungen.

Der Schließungstermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern spätestens bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in

einer geöffneten Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde betreut. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres über die Tageseinrichtung an den Träger zu richten.

- (2) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. geschlossen werden.
- (3) Die Tageseinrichtungen können an Brückentagen mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums ebenfalls geschlossen werden. Die Brückentage werden den Eltern zeitgleich mit der Schließzeit in den Sommerferien spätestens bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

§ 7 Dauer und Benutzung der Tageseinrichtungen

- (1) Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung (Abschluss des Betreuungsvertrages) bis zur schriftlichen Abmeldung oder Ausschlusses des Kindes durch schriftliche Kündigung (Beendigung des Vertragsverhältnisses) jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich oder über die entsprechende Software unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten. Abweichend davon gilt für Vorschulkinder eine Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats im Einschulungsjahr.
- (3) Für die Dauer der Benutzung einer Tageseinrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend. Änderungen der Betreuungszeit sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.
- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder (Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht), die in eine Tageseinrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Tageseinrichtung abgeholt wird.
- (7) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
- (8) Bei einer Abwesenheit eines Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden. Bei einem Kuraufenthalt ist der Antrag vorab, unmittelbar nach Genehmigung der Kur zu stellen.
- (9) Die Entscheidung zu Punkt (7) und (8) trifft der Träger der Einrichtung.
- (10) Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Verbandsgemeinde fristlos gekündigt werden, wenn:
 - das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
 - die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
 - das Kind mit „Ungeziefer“ behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Sorgeberechtigten nicht beseitigt werden kann;
 - Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Tageseinrichtung führen kann.
 - Unangemessenes Verhalten der Eltern und Kinder in der Einrichtung gegenüber den Erzieher/innen oder gegenüber anderen Kindern, welche zu einer Gefährdung führen können, kann eine zeitweise Beurlaubung nach sich ziehen. Bei nichteintretender Verbesserung des Verhaltens kann dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Das Aussprechen der Beurlaubung liegt bei der entsprechenden KiTa-Leitung.

§ 8 Regelungen in Krankheits- und Notfällen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
- (3) Stellt der Erzieher bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (z. B. Fieber), steht der Besuch der Tageseinrichtung infrage. Er kann die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bitten, einen Arzt aufzusuchen bzw. die Annahme des Kindes verweigern. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben jedem Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Übergabe an den Erzieher mitzuteilen.
- (4) Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach

Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.

- (5) Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- (6) Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegebenen Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

§ 9 Unfallversicherungsschutz / Kleiderordnung

- (1) Während des Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen.
- (2) Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Tailienbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten, Armringe, Fingerringe und Ohrschmuck – ist aus diesem Grund untersagt.
- (3) Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

§ 10 Essenversorgung

Für die Kinder der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Ganztagsverpflegung anzubieten.

§ 11 Elternbeteiligung / Kuratorium

- (1) Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Beitragserhebung

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Kostenbeitrag auf der Grundlage des § 13 KiFöG LSA erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungsstunden und nach Altersgruppen in Kinder von 0 bis 3 Jahre, Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht und Schulkinder (Hort grundsätzlich ab 1.8. eines Jahres).
- (3) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Danach ist der Kostenbeitrag grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.
- (4) Beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt die veränderte Festsetzung für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Kostenbeitrages ab dem Folgemonat.
- (5) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.

§ 13 Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. bei Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.
- (2) Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

- (3) Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 der Satzung.

§ 14 Datenerfassung, Verschwiegenheit

- (1) Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
- (2) Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Verbandsgemeinde für die Sorgeberechtigten ein Formblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
- (3) Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Formblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Blattes und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

§ 15 Hausordnung

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen durch die Einrichtungsleitung oder den Träger erteilt werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen vom 05.06.2019 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 29.09.2021



S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 15.12.2021

Flurbereinigungsverfahren: **Groß Schwechten**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 7/0367/03**

Das Flurbereinigungsverfahren Groß Schwechten wird mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan einschließlich des Neugestaltungsentwurfes sowie des Nachtrages 1 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens aufgelöst. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)
gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Änderungsanordnung Nr.3 vom 18.11.2021 - Berichtigung

Die Änderungsanordnung Nr.3 zum Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14, Verf.-Kennung: BK 7004 wurde öffentlich bekanntgemacht.

Folgende Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht.

Dem Unterzeichnenden wird „Im Auftrag“ voran gestellt.

Wanzleben, den 20.12.2021

Im Auftrag

L. Strauß

Luise Strauß



Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

**Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal**

Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 den Wirtschaftsplan des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	468.120 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	445.380 €
Vermögensplan Einnahmen:	271.120 €
Vermögensplan Ausgaben:	271.120 €

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Die Unterlagen sind vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 103 einsehbar.

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

J. Rosenlöcher

Jörg Rosenlöcher
Betriebsleiter

**Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal**

Bekanntmachung

gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 47.445,95 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal. Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn - und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs - und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Stendal - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der obengenannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielstellung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt sie auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.

beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 30. Juli 2021

Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 30.07.2021 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 103.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Jörg Rosenlöcher
Betriebsleiter

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben betragen ab dem 01.01.2022 die Entgelte

für die Fäkalschlammtransporte aus Kleinkläranlagen 39,92 EUR/m³ sowie
für die Entleerung der Sammelgruben 11,84 EUR/m³

Die übrigen Entgelte bleiben unverändert.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.12.2021



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Stendal-Osterburg



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31